

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ROTOR Software GmbH

(Stand 10.2021)

Verwender: ROTOR Software GmbH, Kaiserstraße 170-174, 66386 St. Ingbert

§ 1 Geltung

(1) Für alle Rechtsgeschäfte mit der ROTOR Software GmbH (im Folgenden „ROTOR“) gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen von Partnern wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Individual- und Nebenabreden sowie Ergänzungen eines Vertrages erlangen erst Wirksamkeit, wenn sie schriftlich von ROTOR bestätigt sind.

(3) Diese AGB gelten für alle Hardware - und Software – Produkte der ROTOR. Hardware sind hierbei alle EDV- Geräte, die nach allgemeinem Verständnis und Handelsbrauch mit dem Begriff Hardware bezeichnet werden.

(4) Die AGB gelten ausschließlich für Unternehmer.

§ 2 Vertragsabschluss; zumutbare Änderungen

(1) Der Kauf-/ Leistungsvertrag kommt aufgrund der Bestellung des Käufers als schriftliches Angebot und einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ROTOR als Annahmeerklärung, spätestens jedoch mit Lieferung durch ROTOR, innerhalb angemessener Frist, zustande.

(2) Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sind einseitige, dem Käufer unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von ROTOR zumutbare Modifikationen nach Vertragsschluss durch ROTOR zulässig, sofern die Änderungen durch den technischen Fortschritt bedingt sind oder sie Größe, Form, Farbe und Gewicht betreffen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen, sind sämtliche Rechnungen der ROTOR innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt und ohne jeden Abzug zu zahlen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist ROTOR berechtigt, Verzugszinsen von bis zu 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, sofern nicht aus anderem Grunde höhere Zinsen verlangt werden können.

(3) Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag einem Bankkonto von ROTOR gutgeschrieben wurde.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung mit Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis beruhen, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Höhere Gewalt, Gefahrübergang

(1) Die Hard- und Software-Produkte werden mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung bzw. bei Installation aktuellen Fassung geliefert.

(2) Gemäß § 8 wird die Software durch einen Mitarbeiter der ROTOR lauffähig beim Käufer installiert.

(3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem ROTOR die Produkte dem Transporteur übergibt. Werden die Produkte nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert ROTOR gegen Erstattung der Kosten Ersatz. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.

(4) Solange ROTOR (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Käufers wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb der ROTOR (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. ROTOR teilt dem Käufer derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(5) Hinsichtlich des Gefahrübergangs der Produkte gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei Warensendungen an die ROTOR trägt der Käufer als Versender jedes Risiko, insbesondere die Transportkosten und das Transportrisiko.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Hardware-Produkte (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum der ROTOR.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der ROTOR hinzuweisen und ROTOR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ROTOR ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber ROTOR, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der ROTOR zu erstatten.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Verjährung

(1) Alle Softwareprodukte der ROTOR wurden sorgfältig erstellt und geprüft. Entsprechend dem Stand der Technik ist es anerkanntermaßen nicht möglich, Software so zu erstellen, die in allen denkbaren System- und Anwendungsumgebungen fehlerfrei läuft. ROTOR gewährleistet jedoch, dass die Produkte im Sinne der jeweiligen Programmbeschreibung brauchbar sind.

(2) ROTOR leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte und dafür, dass der Nutzung der Produkte im vertraglichen Umfang durch den Käufer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Produkte von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Produkte verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Käufer seinen Geschäftssitz hat.

(3) ROTOR leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ROTOR nach seiner Wahl dem Käufer einen neuen, mangelfreien Produktstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn ROTOR dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet ROTOR zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ROTOR nach ihrer Wahl dem Käufer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

ROTOR ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand, ein neues Produkt zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Käufers gem. § 439 BGB bleiben unberührt.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet ROTOR im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen. ROTOR kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Käufer seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf ROTOR über.

(6) Erbringt ROTOR Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seinen üblichen Sätzen verlangen. Diesbezüglich wird auf die jeweils aktuellen Preislisten der ROTOR verwiesen. Das gilt insb., wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht der ROTOR zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von ROTOR, der dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Pflichten gem. § 9 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(7) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Käufer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Käufer ROTOR unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt ROTOR hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der

Erwerber verklagt, stimmt er sich mit der ROTOR ab und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit ihrer Zustimmung vor.

ROTOR ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Käufer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

(8) Aus sonstigen Pflichtverletzungen von ROTOR kann der Käufer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber der ROTOR schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlich festgelegten Grenzen.

(9) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Käufers hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der ROTOR. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ROTOR, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln iS des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Haftung

(1) ROTOR haftet mit den nachfolgenden Einschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die aufgetretenen Mängel sind vom Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, teilt ROTOR diese unverzüglich dem Käufer mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass Produkte von Drittanbietern ihrerseits keine Rechte Dritter verletzen.

(4) Die Haftung von ROTOR, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher, vertragszweckgefährdender Pflichten (Kardinalpflichten) haftet ROTOR, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(5) Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter haftet ROTOR nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Käufer die Software vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Käufer ROTOR über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.

(6) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung gilt nicht für eine Haftung bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sowie für Schäden, die auf Produkthaftung resultieren.

§ 8 Installation

Die ordnungsgemäße Installation von Software erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der ROTOR. Zum ordnungsgemäßen Funktionsablauf der Software muss die verwendete Hardware dem aktuellen Standard entsprechen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der ROTOR in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

§ 10 Eigentum und Nutzungsrechte, Urheberrechte

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der ROTOR. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die ROTOR gegen Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen sowie Leistungen, nachträglich erwirbt. Der Käufer ist verpflichtet, ROTOR alle im Rahmen einer Rechtsverfolgung aus Eigentumsvorbehalt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit nicht dem Käufer nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und allen vom Käufer angefertigten Kopien) – insb. das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich ROTOR zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch ROTOR. Das Eigentum des Käufers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt. Das Anfertigen von Kopien oder die Veräußerung der Software bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der ROTOR bzw. deren Lieferanten.

(3) Für die gelieferten Programme wird dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. D.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte ist eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen jeweiligen Lizenzgebühren zu zahlen.

(4) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Käufer alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber ROTOR.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der ROTOR gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

(2) Der Käufer wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der ROTOR an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Abs. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.

(4) ROTOR hält die Regeln des Datenschutzes ein, insb. wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Käufers gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insb. verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. ROTOR bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Käufers. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der ROTOR. Die personenbezogenen Daten werden von ROTOR in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Sollte ein Zugriff von ROTOR auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Käufer mit ihr eine den Anforderungen des § 11 BDSG entsprechende Vereinbarung schließen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Bedingungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Ingbert.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.